

BGer 8C 56/2020 vom 12. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_56_2020

FR: TF 8C 56/2020 du 12 février 2020

IT: TF 8C 56/2020 del 12 febbraio 2020

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
12.02.2020 8C 56/2020 (8C_56/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 12.02.2020 8C 56/2020 (8C_56/2020) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 12.02.2020 8C 56/2020 (8C_56/2020)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_56/2020 Urteil vom 12. Februar 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Dezember 2019 (C-4511/2017). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 20. Januar 2020 gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Dezember 2019 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in die Verfügung des Bundesgerichts vom 22. Januar 2020, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen und dazu aufgefordert worden ist, den angefochtenen Entscheids spätestens bis am 5. Februar 2020 einzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe, in die Eingabe vom 27. Januar 2020, der der angefochtene Gerichtsentscheid beiliegt, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerdeschrift vom 20. Januar 2020 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie zwar einen Antrag enthält (Aufhebung des angefochtenen Gerichtsentscheids sowie Weiterausrichtung der Invalidenrente), darin jedoch weder gerügt noch aufgezeigt wird, inwiefern das Bundesverwaltungsgericht im Sinne von Art. 95 f. BGG Recht verletzt bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass die Schilderung der Gesundheitssituation aus subjektiver Sicht und die Wiedergabe einer eigenen, von der Vorinstanz abweichenden Beweiswürdigung zur

Begründung im bundesgerichtlichen Verfahren nicht ausreicht, dass der Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb trotz Einreichung des vorinstanzlichen Entscheides innert der angesetzten Nachfrist kein gültiges Rechtsmittel vorliegt, dass folglich im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. Februar 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.